

Abänderungsantrag

der sozialdemokratischen Abgeordneten
zur [Beilage 729/2024](#) Bericht des Ausschusses für Infrastruktur betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Straßengesetz 1991 geändert wird
(Oö. Straßengesetz-Novelle 2024)

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Der Bericht des Ausschusses für Infrastruktur betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Straßengesetz 1991 geändert wird (Oö. Straßengesetz-Novelle 2024), [Beilage 729/2024](#) wird wie folgt geändert:

1. *In Artikel I Ziffer 9. wird die Wortfolge „sowie von Radhaupttrouten“ gestrichen.*
2. *In Artikel I Ziffer 12. wird die Wortfolge „sowie von Radhaupttrouten“ gestrichen.*

Begründung

Eine wesentliche Neuerung durch die vorliegende Straßengesetz-Novelle betrifft die Einführung von sogenannten „Radhaupttrouten“ als neue Straßengattung durch § 8 Abs 1 Z 2 Oö. Straßengesetz. Den erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen: „Es sollen regionale Radrouten für den Alltagsradverkehr ausgebaut werden. Diese gemeindeübergreifenden Radhaupttrouten von den Umlandgemeinden in die regionalen Zentren sollen als qualitativ hochwertige Verbindungen (besonderer Ausbaustandard) ausgestattet werden.“

Wegen des überörtlichen Charakters dieser Radhaupttrouten sind davon in der Regel mehrere Gemeinde- bzw. Bezirksgebiete betroffen. Daher sollen aus verwaltungsökonomischen Gründen und zum Schutz der ohnehin schon überstrapazierten Gemeindebudgets vor einer weiteren Instandhaltungsbelastung, die Erhaltung sowie der Winterdienst für diese Radhaupttrouten zur Gänze vom Land getragen werden. Radhaupttrouten sind in der Sache gänzlich anders zu bewerten als bloße Radfahrstreifen, Gehsteige, Gehwege oder bestehende Radwege.

Linz, am 25. Jänner 2024

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Engleitner-Neu, Höglinger, Knauseder, Haas, Schaller, Heitz, Strauss, Margreiter, Antlinger, Wahl, P. Binder